

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Marktoperationen:** Der EZB-Rat fasste einen Beschluss über die im Zusammenhang mit der Berechnung des Zinssatzes für GLRG II maßgeblichen Meldevorschriften in Bezug auf bestimmte Transaktionen, die ein an den GLRG II teilnehmendes Institut 2017 durchgeführt hatte. Die Transaktionen beinhalteten eine Umwandlung von Krediten in Kapitalbeteiligungen. Dabei wurden Kredite, die der GLRG-II-Teilnehmer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gewährt hatte, durch eine Kapitalbeteiligung des GLRG-II-Teilnehmers an diesen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ersetzt. Die Kreditvergabe des GLRG-II-Teilnehmers an die Realwirtschaft hat sich infolge dieser Transaktionen nicht verringert. Der EZB-Rat beschloss, dass diese Transaktionen als eine Neuklassifizierung und nicht als eine Rückzahlung der an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften vergebenen Kredite zu melden sind. Der Beschluss (EU) 2016/810 (EZB/2016/10) hatte einer solchen Situation nicht Rechnung getragen. Der EZB-Rat beschloss zudem, dass diese Meldevorschrift auch auf andere GLRG-II-Teilnehmer, die solche Transaktionen durchgeführt haben, Anwendung finden kann.

**Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr:** Am 25. Januar 2019 erließ der

EZB-Rat den Beschluss EZB/2019/3 zum Marktinfrastrukturrat und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2012/6 über die Einrichtung des Target-2-Securities-(T2S)-Vorstands. Dem Rechtsakt ging eine Überprüfung der Tätigkeit des Marktinfrastrukturrats (Market Infrastructure Board – MIB) voraus. Die Überprüfung hat ergeben, dass für das effiziente Funktionieren des MIB keine speziellen Formate, wie der T2S-Vorstand, erforderlich sind. Der Beschluss ist auf der Website der EZB abrufbar.

### Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:

Am 30. Januar 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Vergütung der Mitglieder des Direktoriums und der gehobenen Führungsebene der Narodowy Bank Polski (CON/2019/3) auf Ersuchen des polnischen Parlaments Sejm. Am 1. Februar 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Beschränkungen bei Barzahlungen in Spanien (CON/2019/4), um die ihn die Banco de España im Namen des Staatssekretärs für Finanzen ersucht hatte. Am 12. Februar 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Verbot der Verwendung der 500-Euro-Banknoten und zu bestimmten Änderungen an den Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche in Dänemark (CON/2019/5) auf Ersuchen der dänischen Finanzaufsichtsbehörde Finanstilsynet.

Am 13. Februar 2019 erließ der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (CON/2019/6) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union. Am 15. Februar 2019 erließ der EZB-Rat eine Stellungnahme zur Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Mikrokrediten in Griechenland (CON/2019/7) auf Ersuchen des griechischen Finanzministeriums. Am 14. Februar 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Corporate-Governance-Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque centrale du Luxembourg (EZB/2019/6). Die Empfehlung wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 20. Februar 2019 erfolgte die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der EZB für das Geschäftsjahr 2018 durch den EZB-Rat. Der Managementbericht für das Jahr 2018 wurde als Teil des erweiterten Jahresabschlusses der EZB veröffentlicht.

**Mitglieder des EZB-Ethikausschusses und -Prüfungsausschusses:** Am 20. Februar 2019 bestätigte der EZB-Rat Patrick Honohan als Mitglied des EZB-Ethikaus-

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 1. Februar 2019	Veränderungen zum 25. Januar 2019		Ausgewiesener Wert zum 8. Februar 2019	Veränderungen zum 1. Februar 2019	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,3 Mrd. €	–	–	4,2 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,0 Mrd. €	–	–	4,0 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	262,2 Mrd. €	+0,8 Mrd. €	-1,1 Mrd. €	262,0 Mrd. €	+0,6 Mrd. €	-0,8 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	26,7 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	26,7 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	177,8 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	177,9 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 100,5 Mrd. €	+4,2 Mrd. €	-6,7 Mrd. €	2 102,8 Mrd. €	+2,6 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	69,1 Mrd. €	–	-4,1 Mrd. €	69,1 Mrd. €	–	–

Quelle: EZB



schusses und des EZB-Prüfungsausschusses für eine weitere Amtszeit von drei Jahren ab dem 1. April 2019.

**Statistiken:** Am 14. Februar 2019 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung eines Berichts über die Ergebnisse einer Umfrage zur qualitativen Bestandsaufnahme zum IReF des ESZB sowie Änderungen, die auf den diesbezüglichen Webseiten der EZB, insbesondere in Bezug auf das Banks' Integrated Reporting Dictionary und das IReF vorgenommen wurden. Der vom Ausschuss für Statistik des ESZB erstellte Bericht enthält sachliche Informationen über die eingegangenen Rückmeldungen der Bankenbranche zu allgemeinen Überlegungen und hochprioritären fachlichen Fragen, die Bestandteil der Umfrage waren. Der Bericht ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 20. Februar 2019 ernannte der EZB-Rat Silke Stapel-Weber, Generaldirektorin Statistik, zur Vorsitzenden des Ausschusses für Statistik des Eurosystems/ESZB. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember 2019 und somit gleichzeitig mit der Amtszeit aller übrigen Vorsitzenden der Eurosystem-/ESZB-Ausschüsse.

**Bankenaufsicht:** Am 31. Januar 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Beschluss EZB/2019/4 zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von den im Rahmen nationaler Aufsichtsbefugnisse ergehenden Beschlüsse zu erlassen. Dieser Beschluss definiert den Rahmen, in dem die EZB, als die zuständige Behörde, ihre Befugnis zum Erlass einer beträchtlichen Anzahl von Beschlüssen, die im Rahmen nationaler Aufsichtsbefugnisse ergehen, vom EZB-Rat auf die obere Führungsebene der EZB übertragen darf, um das Beschlussfassungsverfahren zu vereinfachen. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Am 31. Januar und am 19. Februar 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen Vorschläge des Aufsichtsgremiums, den Bedeutungsstatus bestimmter beaufsichtigter Kreditinstitute zu ändern. Die

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	18.1.2019	25.1.2019	1.2.2019	8.2.2019
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>389768</b>	<b>389768</b>	<b>389768</b>	<b>389768</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>327604</b>	<b>327938</b>	<b>326938</b>	<b>328188</b>
2.1 Forderungen an den IWF	76905	76983	76897	76815
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	250700	250955	250041	251372
<b>3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>18829</b>	<b>20780</b>	<b>21665</b>	<b>21256</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>18086</b>	<b>19011</b>	<b>22309</b>	<b>20173</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	18086	19011	22309	20173
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>730207</b>	<b>730450</b>	<b>729975</b>	<b>728772</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	6307	6576	6574	5423
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	723837	723837	723299	723299
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	63	37	102	50
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>34951</b>	<b>38549</b>	<b>35477</b>	<b>33855</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>2898029</b>	<b>2899124</b>	<b>2890225</b>	<b>2892668</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2651190	2651869	2644529	2646756
7.2 Sonstige Wertpapiere	246839	247255	245696	245912
<b>8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	<b>23947</b>	<b>23947</b>	<b>23897</b>	<b>23897</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>264528</b>	<b>259331</b>	<b>255253</b>	<b>257888</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>4705948</b>	<b>4708899</b>	<b>4695505</b>	<b>4696466</b>
<b>Passiva (in Millionen Euro)</b>	<b>18.1.2019</b>	<b>25.1.2019</b>	<b>1.2.2019</b>	<b>8.2.2019</b>
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1209867</b>	<b>1206368</b>	<b>1209217</b>	<b>1208292</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>1988284</b>	<b>1985093</b>	<b>2015125</b>	<b>2024866</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserverguthaben)	1350408	1344795	1341910	1366238
2.2 Einlagefazilität	637776	640205	673020	658593
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	100	92	195	35
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>8588</b>	<b>8444</b>	<b>8476</b>	<b>7644</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>387709</b>	<b>404330</b>	<b>356269</b>	<b>355006</b>
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	258342	281733	230608	232395
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	129367	122598	125661	122611
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>305571</b>	<b>295974</b>	<b>298169</b>	<b>290586</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>5094</b>	<b>6027</b>	<b>7190</b>	<b>7777</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>10191</b>	<b>11133</b>	<b>9700</b>	<b>9933</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	10191	11133	9700	9933
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>56510</b>	<b>56510</b>	<b>56510</b>	<b>56510</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>253805</b>	<b>254725</b>	<b>254553</b>	<b>255556</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>376057</b>	<b>376057</b>	<b>376057</b>	<b>376057</b>
<b>12 Kapital und Rücklagen</b>	<b>104273</b>	<b>104239</b>	<b>104239</b>	<b>104238</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>4705948</b>	<b>4708899</b>	<b>4695505</b>	<b>4696466</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Liste der beaufsichtigten Unternehmen wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar. Zudem findet jährlich eine Bewertung der Bedeutung von Kreditinstituten statt, deren Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (die entsprechende Pressemitteilung vom 14. Dezember 2018 ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar).

Am 1. Februar 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, einen Bericht über die Gesamtergebnisse des Stresstests 2018 des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu veröffentlichen. Der Bericht sowie die diesbezügliche Pressemitteilung sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar. Am 5. Februar 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Methodik und den Meldebogen für den 2019 durchzuführenden Liquiditätsstresstest zu genehmigen. Beide Dokumente, eine Pressemitteilung sowie eine allgemeine Präsentation zu der Sensitivitätsanalyse des Liquiditätsrisikos – dem für 2019 geplanten aufsichtlichen Stresstest – sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 15. Februar 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) darüber zu informieren, dass die EZB im Hinblick auf die von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Kreditinstitute die EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02), die EBA-Leitlinien zu den überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess und aufsichtliche Stresstests (EBA/GL/2018/03) und die EBA-Leitlinien zu institutsinternen Stresstests (EBA/GL/2018/04) einzuhalten beabsichtigt.

## EZB: Verhaltenskodex

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Januar einen einheitlichen Verhaltenskodex (Single Code of Conduct) für alle Ent-

scheidungsträger und hochrangigen Vertreter der EZB veröffentlicht. Mit dieser Maßnahme beabsichtigt die EZB eine weitere Stärkung und Verbesserung ihres Rahmens zur Good Governance und Integrität. Die Ethikregeln sollen der besonderen Stellung der EZB als Zentralbank, Bankenaufsichtsbehörde und EU-Institution Rechnung tragen. Der Verhaltenskodex verbessert aus Sicht der EZB den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, indem spezifische Regeln für berufliche Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses, für private Finanzgeschäfte sowie für Beziehungen zu Interessengruppen eingeführt werden. Außerdem sieht er die Veröffentlichung von Erklärungen über (finanzielle beziehungsweise berufliche) Interessen (Declarations of Interests) und monatlichen Terminkalendern vor und beinhaltet auch Maßnahmen, mit denen Verstöße adressiert werden können. Die ersten Declarations of Interests sollen im April 2019 auf der Website der EZB veröffentlicht werden.

Die Leitlinien für die externe Kommunikation der Mitglieder des Direktoriums der EZB wurden als Schlüsselement des Good-Governance-Rahmens der EZB in den Verhaltenskodex aufgenommen und ihr Anwendungsbereich wurde auf sämtliche Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgeweitet. Sie stellen strenge Vorschriften für den Austausch mit Interessengruppen und insbesondere mit Finanzmarktteilnehmern auf. Der neue Kodex ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

## Studie: Bargeldzahlung schnell und günstig

Mit Bargeld zahlt man im deutschen Einzelhandel schnell und günstig. Im Durchschnitt dauern Barzahlungen gut 22 Sekunden und kosten rund 24 Cent pro Transaktion. Dies hat die Studie „Kosten der Bargeldzahlung im Einzelhandel“ ergeben, welche die Deutsche Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem EHI Retail Institute durchgeführt hat. Der Studie zufolge hat sich an der Ladenkasse die Barzahlung noch immer als das schnellste

und kostengünstigste Zahlungsmittel erwiesen. Barzahlungen sind demnach rund sieben Sekunden schneller als Kartenzahlungen mit PIN-Eingabe. Gegenüber der Kartenzahlung mit Unterschrift ist die Zahlung mit Bargeld sogar 16 Sekunden schneller. Mit Blick auf die Kosten liegen Barzahlungen und Girocard-Zahlungen laut der Studie nicht weit auseinander. Insbesondere Barzahlungen bis 50 Euro sind günstiger, da die Fixkosten bei Barzahlungen im Durchschnitt geringer sind. Bei höheren Zahlungsbeträgen sind Girocard-Zahlungen die kostengünstigste Variante. Im deutschen Einzelhandel werden jährlich rund 20 Milliarden Transaktionen getätigt. Drei von vier Zahlungen an der Ladenkasse werden in bar abgewickelt. Allerdings steigt die Anzahl von bargeldlosen Zahlungen stetig.

Für die Studie wurde im Jahr 2017 in 15 Einzelhandelsunternehmen die Dauer von insgesamt 3125 Zahlvorgängen gemessen. Zudem gaben 30 Einzelhändler unterschiedlicher Größe aus unterschiedlichen Branchen Auskunft über ihre Kosten für Bar- und Kartenzahlungen. Die Kosten der Barzahlungen wurden anschließend den Kosten der gängigsten bargeldlosen Zahlungsverfahren (Girocard, Kreditkarte und Sepa-Lastschrift) gegenübergestellt.

Kontaktlose Zahlungen gewinnen in Deutschland erst seit kurzer Zeit an Bedeutung. Zum Erhebungszeitpunkt wurde daher nur ein geringer Anteil kontaktloser Kartenzahlungen gemessen. Die Studie berücksichtigt diese neue Zahlungsform durch Simulationen. Würden alle bisher mit PIN durchgeführten Kartenzahlungen kontaktlos erfolgen und müssten Zahlungen für Beträge unter 25 Euro nicht autorisiert werden, würden Barzahlungen weiterhin die geringsten Kosten pro Transaktion aufweisen. Wegen der Schnelligkeit der kontaktlosen Bezahlungen sind die variablen Kosten hier besonders niedrig. Bezogen auf den Umsatz wiesen daher kontaktlose Girocard-Zahlungen die geringsten Kosten auf; es folgen das elektronische Lastschriftverfahren, kontaktlose Kreditkartenzahlungen, Barzahlungen und Kreditkartenzahlungen mit Unterschrift.